

# Selbstständigkeit und Tarifanschlüsse – überarbeitet Juni 2023

- ❖ **Einzelfirma oder GmbH? s. dazu das Merkblatt, sowie die Hinweise im Praxishandbuch sowie die Erläuterungen am Ende dieses Dokuments**

Wie gehe ich vor, um als selbständig erwerbende Ergotherapeut\*in zu Lasten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung abrechnen zu können?

- 1. Berufsausübungsbewilligung (BAB) der kantonalen Gesundheitsdirektion für die selbständige Berufsausübung als Ergotherapeut\*in resp. als Organisation der Ergotherapie inkl. Zulassung zur OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) in eigener beruflicher Verantwortung**
- 2. Anmeldung bei SASIS AG – Erhalt der ZSR-Nummer (pro Kanton): braucht es für die Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherungen**
- 3. Anschluss via EVS an den Tarifvertrag EVS/SRK – Santésuisse/tarifsuisse und an den Tarifvertrag EVS/SRK - MTK**

**Zu 1. Berufsausübungsbewilligung (BAB) der Gesundheitsdirektion für die selbständige Berufsausübung als Ergotherapeut\*in resp. Organisation der Ergotherapie (Achtung: kantonale Unterschiede!)**

Sie benötigen ein **anerkanntes Diplom als Ergotherapeut\*in**. Inhaber\*innen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen müssen ihr Diplom vom **Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)**, Abteilung Berufsbildung, Werkstrasse 18, 3084 Wabern, anerkennen lassen:

[www.redcross.ch/de/arbeitswelt-gesundheit/ergotherapie/ergotherapie](http://www.redcross.ch/de/arbeitswelt-gesundheit/ergotherapie/ergotherapie)

Alle diplomierten Ergotherapeut\*innen mit SRK-Anerkennung haben eine **GLN**. Zu kontrollieren oder anzufragen via [www.refdata.ch](http://www.refdata.ch)

Organisationen der Ergotherapie erhalten ebenfalls eine GLN.

Zugleich sind Sie registriert im Nationalen Register der Gesundheitsberufe NAREG, resp. GesReg ([www.nareg.ch](http://www.nareg.ch))

Sie stellen in dem Kanton, in dem Sie sich selbständig als Ergotherapeut\*in betätigen wollen, ein **Gesuch für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) zur selbständigen Berufsausübung als Ergotherapeut\*in, resp. Organisation der Ergotherapie**. Die entsprechenden Adressen der einzelnen Kantone finden Sie auf [dieser](#) Liste. Die einzelnen Kantone verlangen unterschiedliche Unterlagen wie z.B. einen Leumundsbericht, ein Arztzeugnis usw.

(s. auch unter **3.b**)

Sobald Sie die kantonalen Bewilligungen (BAB) haben, können Sie sich an den **MTK-Vertrag** (UV, IV, MV) anschliessen (vor Erhalt der ZSR!). Schreiben Sie an: [evs-ase@ergotherapie.ch](mailto:evs-ase@ergotherapie.ch) und Sie erhalten das Antragsformular für den Vertragsanschluss inkl. Rechnung. Das Beitrittsformular finden Sie auch auf der Website des EVS: für [Einzelpersonen](#) / für [Organisationen](#) (z.B. GmbH)

Ihr Name und Ihre GLN wird auf der [Webseite der MTK](#) (Medizinal-Tarif-Kommission UVG) publiziert. Wenn Sie Abrechnungen an die SUVA richten, wird Ihre GLN zuerst auf dieser Liste überprüft. Die Liste der MTK wird jeweils anfangs Monat aktualisiert.

Für die Zulassung zur OKP in eigener fachlicher Verantwortung müssen Sie nachweisen, dass Sie während **zwei Jahren unter einer diplomierten, anerkannten Ergotherapeutin gearbeitet haben**, d.h. das Arbeitszeugnis muss von dieser unterzeichnet oder mitunterzeichnet sein. Diese zwei Jahre beziehen sich auf eine 100% Stelle in einem Spital, einer Ergotherapie Praxis oder einer Organisation der Ergotherapie. Wenn Sie z.B. nur 50% gearbeitet haben, werden vier Berufsjahre gefordert. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad muss über 50% sein. Ansonsten sieht santésuisse die berufliche Qualifikation als nicht gegeben an, um eine selbständige Praxis zu führen.

Seit 1.1.2022 wird die **OKP-Zulassung** (obligatorische Krankenpflegeversicherung = «Grundversicherung») separat kantonal geregelt. Antworten als Hilfestellung zu den Fragen «Kriterien zur Qualitätsentwicklung KVG Art. 58 finden Sie auf der [EVS Webseite](#).

Die Liste für die kantonalen Bewilligungen finden Sie auf der [EVS Webseite](#).

**Sobald Sie die BAB und die Zulassung zur OKP von der kantonalen Gesundheitsdirektion schriftlich erhalten haben, dürfen Sie die Arbeit als selbständige/r Ergotherapeut\*in aufnehmen.**

## **Zu 2. Anmeldung bei SASIS AG – Erhalt der eigenen ZSR-Nummer**

Die **ZSR-Nr. werden nach Kantonen** vergeben.

Die zuständige Firma - **SASIS AG**, vergibt die ZSR-Nummern. Das Merkblatt für Ergotherapie finden Sie unter:

[www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=568&secondLevelMenuId=779](http://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=568&secondLevelMenuId=779)

Für Organisationen der Ergotherapie:

<https://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=569&secondLevelMenuId=779>

Wenn Sie regelmässig Patientinnen in einem **zweiten Kanton** behandeln, müssen Sie auch bei diesem Kanton die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (BAB) inkl. Zulassung zur OKP beantragen und eine zweite ZSR-Nr. bei santésuisse/SASIS einholen. Bei einmaligen Behandlungen über die Kantonsgrenze hinweg benötigen Sie jedoch keine weitere ZSR-Nr.

Haben Sie in einem Kanton bereits eine Berufsausübungsbewilligung BAB, ist diese im weiteren Kanton kostenlos. Die zusätzliche OKP-Zulassung wird jedoch meist in Rechnung gestellt.

Die UID-Nr. müssen Sie im Antrag nicht angeben, wenn Sie diese noch nicht haben (Feld frei lassen).

In den meisten Kantonen müssen Sie nicht nachweisen, dass Sie Praxisräume haben, um eine ZSR-Nr. zu erhalten. Grenzgänger\*innen müssen jedoch in der Schweiz eine Adresse nachweisen können, ein Postfach genügt nicht. Wenn Sie **vorwiegend Domizilbehandlungen** anbieten wollen, benötigen Sie keine eigene Praxisadresse. Sie können jedoch in diesem Fall die Reisespesen nur verrechnen, wenn die verordnende Ärztin eine Domizilbehandlung ausdrücklich erwünscht (Hausabklärungen, Patientin kann sich nicht in eine Praxis begeben usw.).

Wenn Sie **regelmässig in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern arbeiten**, können Sie sich bezüglich Reisespesen mit den Institutionen einigen, resp. eine Vereinbarung mit der Institution abzuschliessen.

### Zu 3. Anschluss via EVS an die Tarifverträge

- a) **EVS/SRK – santésuisse** (für Leistungen KVG)
- b) **EVS/SRK – MTK** (für Leistungen UV, IV SUVA, MV)

Die meisten Mitglieder des EVS schliessen sich **via EVS den Tarifverträgen** an. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich **direkt bei santésuisse/tarifsuisse** den Tarifverträgen anzuschliessen. Die einmaligen Anschlussgebühr beträgt **bei beiden Tarifpartnern Fr. 200.-**. Die jährlichen Folgekosten betragen beim EVS aktuell Fr. 150.-.

#### zu a) **EVS/SRK – santésuisse**

Nicht-EVS-Mitglieder schliessen sich für a) direkt bei tarifsuisse an.

Sobald Sie Ihre persönliche ZSR-Nr. erhalten haben, schreiben Sie an: [evs-ase@ergotherapie.ch](mailto:evs-ase@ergotherapie.ch) und Sie erhalten das Antragsformular für den Vertragsanschluss inkl. Rechnung. Die Beitrittsformulare finden Sie auch auf der [Website des EVS](#).

Senden Sie das ausgefüllte Beitrittsformular und die Bestätigung von SASIS mit der ZSR-Nr. (Registerauszug) an die Geschäftsstelle EVS. EVS wird den Tarifanschluss bestätigen und **meldet den Tarifanschluss an santésuisse/tarifsuisse/SASIS. Es gilt das Datum auf dem Tarifanschlussformular, ab welchem Sie Leistungen gemäss KVG abrechnen können. So werden Sie bei allen Krankenversichern angemeldet.**

#### zu b) **EVS/SRK – MTK**

Sobald Sie die kantonalen Bewilligungen (BAB) haben, können Sie sich an den MTK-Vertrag anschliessen (vor Erhalt der ZSR!). Schreiben Sie an: [evs-ase@ergotherapie.ch](mailto:evs-ase@ergotherapie.ch) und Sie erhalten das Antragsformular für den Vertragsanschluss inkl. Rechnung. Das Beitrittsformular finden Sie auch auf der Website des EVS für [Einzelpersonen](#) / für [Organisationen](#) (z.B. GmbH).

Ihr Name und Ihre GLN wird auf der Webseite der MTK (Medizinal-Tarif-Kommission UVG) publiziert: <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/ergotherapie/ergotherapie-ambulant/>

Wenn Sie Abrechnungen an die SUVA richten, wird Ihre GLN zuerst auf dieser Liste überprüft. Die Liste der MTK wird jeweils anfangs Monat aktualisiert.

#### **NIF-Nummer für die Abrechnung mit der IV:**

Der IV gegenüber gilt die kantonale BAB und die Bestätigung über den Tarifanschluss. Die erste Rechnung, welche Sie an die IV-Regionalstelle senden, welche die Verfügung ausgestellt hat, wird diese an die Ausgleichskasse in Genf weiterleiten, und diese nimmt die Auszahlung vor. **Bei der ersten Zahlung wird Ihnen eine NIF-Nr. zugeteilt**, d.h. es ist eine reine **Auszahlungsnummer**. Mit dieser Nummer werden die Auszahlungsstelle und die Kontonummer der Ergotherapeut\*in registriert. Die NIF-Nr. wird in der Folge nicht mehr geändert. Schreiben Sie die NIF-Nr. jeweils auf Ihre Abrechnungen.

**Die Tarifanschlüsse via EVS müssen mit der Mitgliedschaft übereinstimmen.** Das heisst, ein Tarifanschluss zB für die neu gegründete GmbH kann nicht auf die Einzelmitgliedschaft lauten.

Wir empfehlen, die Einzelmitgliedschaft beizubehalten, damit Sie von den Vorteilen der Mitgliedschaft profitieren können. Gleichzeitig kann die GmbH - Mitglied Kat. F beim EVS sein

(Passivmitgliedschaft für Institutionen.) s. dazu [Merkblatt zur GmbH](#). Wie erwähnt, kann der Tarifanschluss auch direkt mit Tarif-Suisse und OHNE-EVS-Mitgliedschaft abgeschlossen werden. In diesem Falle kreuzen Sie auf dem Antragsformular an  «ich bin NICHT EVS-Mitglied»

Die ZSR-Nr. und die GLN lautet entweder auf die Einzelperson oder auf die GmbH. Das bedeutet, bei einer Umwandlung muss eine neue ZSR-Nr für die GmbH bei der Sasis beantragt werden.

### **EVS Mitgliedschaften:**

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einzelmitgliedschaft à 400.--. resp. gemäss Kategorie, und zusätzlich Passiv-Mitgliedschaft für Institutionen à 580.—
- nur Einzelmitgliedschaft beibehalten und Tarifanschluss direkt an Tarifsuisse à 250.-- /jährlich
- Passiv-Mitgliedschaft für Institutionen à 580.— und Einzelmitgliedschaft kündigen

Bitte beachten Sie bei der GmbH folgendes:

- Vereinsrechtlich ist eine Aktivmitgliedschaft einer juristischen Person in einem Berufsverband gar nicht möglich. Daher wenden alle Berufsverbände im Gesundheitswesen diese Lösung an. Ein Aktivmitglied hat das Recht, sich in allen Gremien eines Verbandes aktiv zu engagieren und verfügt auch über ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung. Das ist für eine juristische Person nicht möglich.
- Ein Aktivmitglied des EVS hat zeitlich unbeschränkten Zugang zu einer breiten Palette von Beratungsleistungen, inklusive juristische Beratung. Selbst wenn es rechtlich möglich wäre, könnten wir unsere Leistungen nicht erbringen, wenn über einen einzigen Mitgliederbeitrag Beratungen für 15 Personen erbracht werden müssten. Die Trennung von Anfragen, welche die juristische Person und welche die Einzelperson betreffen, wäre in vielen Fällen nicht möglich.
- Als Inhaber\*in einer GmbH sind Sie immer gleichzeitig Arbeitnehmer\*in und Arbeitgeber\*in. Dies generiert Vorteile in den Bereichen Haftung, steuerliche Planung und Vorsorge. Der Nachteil ist es, dass dann oft doppelte Beiträge bezahlt werden müssen, zum Beispiel bei der AHV oder in der Pensionskasse.